Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9377 — MIRA/BCI/iGH)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 192/18)

1. Am 29. Mai 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Macquarie Infrastructure and Real Assets (Europe) Limited („MIRA", Australien), Teil der Macquarie Group Limited (Australien),

— British Columbia Investment Management Corporation („BCI", Kanada),

— innogy Grid Holdings, a.s. („iGH", Tschechische Republik), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von RWE Czech Gas Grid Holding B.V. (Tschechische Republik).

MIRA und BCI übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von iGH.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— MIRA ist auf die Verwaltung von Infrastruktur und Sachanlagen, insbesondere in den Bereichen Immobilien, Energie und Landwirtschaft, spezialisiert.

— BCI investiert in festverzinsliche Wertpapiere, Hypotheken, börsengehandelte und außerbörsliche Beteiligungen, Immobilien, Infrastruktur und erneuerbare Ressourcen.

— iGH ist in Tschechien als Holdinggesellschaft für GasNet, s.r.o. (die das Gasverteilungsnetz von iGH betreibt) und GridServices, s.r.o. (die das Verteilungsnetz und die Gasanlagen für GasNet wartet) tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9377 — MIRA/BCI/iGH

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.